

# Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage  
BV/12/26/030  
öffentlich

## Beschlussblatt

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36.1 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet westlicher Ortseingang zwischen Wichmannsdorf und Sport- und Freizeitanlage Hier: 4. Erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

---

#### Übersicht der Beratungen

| <i>Gremium</i>   | <i>Sitzungsdatum</i> | <i>Beschlussart</i> |
|--|----------------------|---------------------|
| Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen<br>(Entscheidung) | 26.03.2026           | vertagt             |
| Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen<br>(Entscheidung) |                      |                     |

#### Ausführlicher Beratungsverlauf

|                   |  |
|-------------------|--|
| <b>09.03.2026</b> | <b>Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Ostseebad<br/>Boltenhagen</b> |
|-------------------|--|

*Beschluss*

#### **Beschluss:**

#### **Der Bauausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt folgende Beschlussfassung:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt,

1. Der 4. Erneute Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36.1 für das Gebiet, begrenzt
  - im Nordosten: durch Grünflächen/ landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Straße "Zum Sportplatz",
  - im Osten: durch die Sportanlage,
  - im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker),
  - im Nordwesten: durch die Klützer Straße,bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und zur erneuten Veröffentlichung bestimmt.
2. Der 4. Erneute Entwurf der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer von 6 Wochen erneut öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.
4. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

*Abstimmung*

**Abstimmungsergebnis:**

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anzahl der Mitglieder: | 9 |
| davon anwesend:        | 8 |
| Zustimmung:            | 8 |
| Ablehnung:             | 0 |
| Enthaltung:            | 0 |
| Befangenheit:          | 0 |

**26.03.2026**

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad  
Boltenhagen**

*Beschluss*

*Abstimmung*